

Verfassung, § 5 GVG). Richterliche Unabhängigkeit bedeutet, daß der Richter bei der Entscheidung einer konkreten Sache weder an Anweisungen anderer Staatsorgane noch von gesellschaftlichen Organisationen, von Funktionären oder Privatpersonen gebunden ist. Der Richter trifft seine Entscheidung unbeeinflußt auf der Grundlage und in Anwendung der Gesetze nach seiner inneren Überzeugung. Diese Unabhängigkeit wird durch die Weisungen des Rechtsmittelgerichts nicht eingeschränkt, da diese die Form darstellen, in der die Aufsicht des Rechtsmittelgerichts über das untere Gericht verwirklicht wird.

Das Rechtsmittelverfahren ist wie das erstinstanzliche Verfahren ein Teil des Strafprozesses. Die Rechtsmittelgerichte sind gesetzlich dazu berufen, im Rahmen eines bestimmten Strafverfahrens mitzuwirken, und zwar zum Zwecke der Überprüfung der Entscheidung des Gerichts erster Instanz. Jedes Strafverfahren ist ein einheitlicher Prozeß, der zwar in einzelne Stadien unterteilt ist, der aber erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils seinen Abschluß findet. Unter diesem Gesichtspunkt sind *„alle mit der Sache befaßten Richter ein in verschiedenen Stufen tätig werdendes Kollektiv“*<sup>65</sup>. Im Rahmen eines Prozesses kann sowohl das übergeordnete Gericht an die Ansicht des untergeordneten Gerichts gebunden werden, z. B. im Falle der Rechtsmittelbeschränkung, wie auch umgekehrt bei einer Zurückverweisung eine Bindung des unteren Gerichts an die Ansicht des übergeordneten Gerichts zulässig und notwendig ist. Eine solche Bindung erfolgt also im Rahmen der Rechtsprechung und berührt nicht die richterliche Unabhängigkeit.

### C.

Die Weisungen des Rechtsmittelgerichts ergehen stets im Zusammenhang mit einem zurückverweisenden Urteil. Sie gehören in die Urteilsgründe und müssen als Weisungen klar erkenntlich sein. Es ist aber erforderlich, daß sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Soweit es sich um absolute Weisungen handelt, müssen sie in jedem Falle sprachlich bestimmt formuliert sein, so z. B.: „Es sind..... Beweiserhebungen durchzuführen.“ Auch eine relative Weisung, deren Abhängigkeit von bestimmten Ergebnissen klar formuliert sein muß, sollte in dieser bestimmten Form ergehen.

---

65. Löwenthal, Die „bindende Weisung“ im Strafprozeß, Staat und Recht, 1956, S. 1035.